



## **MERKBLATT ZUR EINSTUFUNG DER ÄRZTE IN WEITERBILDUNG IN DEN TARIFVERTRAG FÜR ÄRZTE DER VEREINIGUNG KOMMUNALER ARBEITGEBERVERBÄNDE (TV-ÄRZTE/VKA)**

### **RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

- ▶ Versorgungsstärkungsgesetz § 75 a SGB V
- ▶ Bundesvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V mit Inkrafttreten zum 01.07.2016
- ▶ Tarifvertrag für Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)

### **GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

- ▶ Der Förderbetrag im ambulanten Bereich orientiert sich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung. Grundlage ist der TV-Ärzte/VKA, Entgeltgruppe I Mittelwert der Stufen 1-5.
- ▶ Monatliche Förderhöhe
  - ganztags: 4.800 Euro bei mind. 40 Stunden/Woche
  - dreiviertel Stelle: 3.600 Euro bei mind. 30 Stunden/Woche
  - halbtags: 2.400 Euro bei mind. 20 Stunden/Woche
- ▶ Die Fördergelder müssen in voller Höhe als Bruttogehalt an den Arzt in Weiterbildung (AiW) weitergeleitet werden.
- ▶ Das Bruttogehalt ist durch die anstellende Praxis bzw. das anstellende MVZ im vertragsärztlichen Bereich auf die im Krankenhaus übliche Vergütung gemäß dem aktuell gültigen TV-Ärzte/VKA anzuheben.
- ▶ Im Anstellungsvertrag müssen die Gehälter des AiW aufgeführt werden.

### **EINSTUFUNG DES AIW**

- ▶ Die Einstufung des AiW erfolgt nach § 19 Abs. 1 des TV-Ärzte/VKA.
- ▶ Ärzte in Weiterbildung erreichen jeweils die nächste Stufe nach Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in Entgeltgruppe I
  - Stufe 1: nach der Approbation
  - Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit
  - Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit
  - Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit
  - Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit
- ▶ Gezählt werden die Berufsjahre in der Allgemeinmedizin nach der Approbation; unabhängig, ob diese im stationären oder ambulanten Bereich abgeleistet wurden.
- ▶ Quereinsteiger in die Weiterbildung Allgemeinmedizin werden in Stufe 4 bzw. 5 eingestuft.



**TABELLE - ANLAGE  
DES TV-ÄRZTE/VKA**

<b>Entgelttabelle VKA*</b>						
ab dem 1. September 2016 bis 30. August 2017						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	4.286,07 €	4.529,03 €	4.702,54 €	5.003,31 €	5.361,94 €	5.509,44 €

<b>Entgelttabelle VKA*</b>						
ab dem 1. September 2017 bis 30. April 2018						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	4.371,79 €	4.619,61 €	4.796,59 €	5.103,38 €	5.469,18 €	5.619,63 €

<b>Entgelttabelle VKA*</b>						
ab dem 1. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	4.402,39 €	4.651,95 €	4.830,17 €	5.139,10 €	5.507,46 €	5.658,97 €

- Grundlage zur Einstufung ist immer die gültige Version der Entgelttabelle.

Die folgende Tabelle stellt die Förderbeträge, die der Praxisinhaber von der KV erhält, dem an den AiW zu zahlendes Bruttogehalt nach Einstufung in das entsprechende Berufsjahr gegenüber.

**Ab dem 1. September 2016 bis 30. August 2017:**

AiW im Berufsjahr (Vollzeitanstellung)	Förderbetrag der KV und der GKV	Bruttogehaltszahlung an den AiW auf Basis vom TV-Ärzte/VKA
1	4.800 Euro	4.800 Euro
2	4.800 Euro	4.800 Euro
3	4.800 Euro	4.800 Euro
4	4.800 Euro	<b>5.003,31 Euro</b>
5	4.800 Euro	<b>5.361,94 Euro</b>



**Ab dem 1. September 2017 bis 30. April 2018:**

<b>AiW im Berufsjahr (Vollzeitanstellung)</b>	<b>Förderbetrag der KV und der GKV</b>	<b>Bruttogehaltszahlung an den AiW auf Basis vom TV-Ärzte/VKA</b>
1	4.800 Euro	4.800 Euro
2	4.800 Euro	4.800 Euro
3	4.800 Euro	4.800 Euro
4	4.800 Euro	<b>5.103,38 Euro</b>
5	4.800 Euro	<b>5.469,18 Euro</b>

**Ab dem 1. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018:**

<b>AiW im Berufsjahr (Vollzeitanstellung)</b>	<b>Förderbetrag der KV und der GKV</b>	<b>Bruttogehaltszahlung an den AiW auf Basis vom TV-Ärzte/VKA</b>
1	4.800 Euro	4.800 Euro
2	4.800 Euro	4.800 Euro
3	4.800 Euro	4.800 Euro
4	4.800 Euro	<b>5.139,10 Euro</b>
5	4.800 Euro	<b>5.507,46 Euro</b>



## **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

- ▶ Die KV wird den eingereichten Anstellungsvertrag und die einzureichenden Gehaltsnachweise des AiW auf die korrekte Einstufung gemäß dem TV-Ärzte/VKA prüfen.
- ▶ Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung und können zurückgefordert werden, insbesondere wenn
  - die Fördersumme nicht in voller Höhe an den AiW gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird
  - das Gehalt nicht an die im Krankenhaus übliche Vergütung angehoben wird
  - der KVH keine entsprechenden Gehaltsnachweise vorgelegt werden.
  - der AiW nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird.
  - eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der KVH nicht rechtzeitig gemeldet wird.

Förderung Weiterbildung  
Tel: 069 24741-6682 oder 069 24741-6691  
Fax: 069 24741-68843  
E-Mail: [foerderung-allgemeinmedizin@kvhessen.de](mailto:foerderung-allgemeinmedizin@kvhessen.de)

Kassenärztliche Vereinigung Hessen  
Förderung Allgemeinmedizin  
Europa-Allee 90  
60486 Frankfurt am Main